Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang | Nr. 07 | 20. Juli 2016

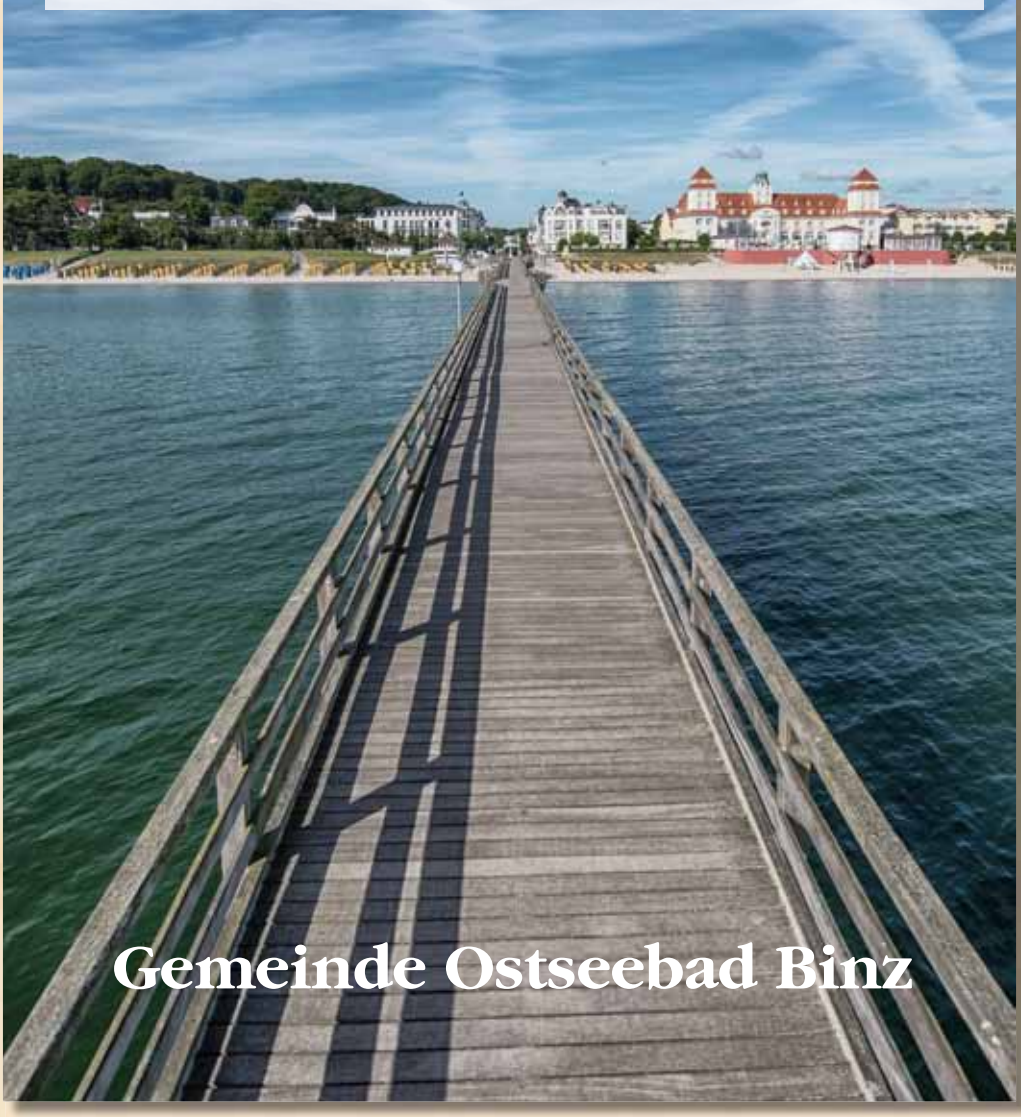

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1619. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 15. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 7.7.2016

1620. Bekanntmachung Seite 6
der Gemeindewahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis

1621. Bekanntmachung Seite 10
Informationsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz über den Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheides am 04. September 2016

Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2016 Seite 15

Druckfreigabe **sieblistdruck**

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben sowie die ordnungsgemäße Schreibweise und geben damit den Korrekturabzug zum Druck frei.

Auflagenhöhe Datum Unterschrift

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1619. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 15. Sitzung am 7.7.2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 297-15-2016
Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 298-15-2016
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.5.2016 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 299-15-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 7.7.2016 die Benutzungs- und Entgelttarifordnung für die Räume im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 300-15-2016
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 7.7.2016 die Erarbeitung einer Bauleitplanung für die weitere Entwicklung des „MZO-Geländes“ auf der Grundlage der Funktionen aus der Variante 1 der durch das beauftragte Architekturbüro erarbeiteten Studie mit der Ergänzung der Einordnung von kleinen Geschäften und Dienstleistern als Wohn- und Geschäftshaus.

2. Durch die Verwaltung ist ein Planungsbüro mit der Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 301-15-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 7.7.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz. (Umverlegung der planfestgesetzten Verkehrsfläche Strandpromenade) Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 302-15-2016

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 7.7.2016 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung“ der Gemeinde Ostseebad Binz. (Bereich Prora- ab Strandabgang 74 Höhe Block III bis Block V). Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.
2. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 303-15-2016

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 7.7.2016 im Rahmen des Bauantrages für die Neuerrichtung eines privaten Fußgängerstegs der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Ausnahme von der Veränderungssperre zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 “Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 304-15-2016

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 7.7.2016 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 305-15-2016

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.5.2016 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 306-15-2016

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 7.7.2016, der Empfehlung des Sachverständigenbüros für Hochbau, Matthias Ruhnke, Bergen auf Rügen - zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A für die Instandsetzung und Sanierung des Gerätehauses/Feuerwache (Gerüstbau-, Dachabdichtungs-, Fassaden- und Schlosserarbeiten) - zu folgen und die Firma

Dachdeckerei Fröhlich GmbH
Ladestraße 1 a
18528 Bergen auf Rügen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 307-15-2016
Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 15.414 m² aus einem Flurstück in der Gemarkung Prora von der Bundesrepublik Deutschland.

Beschluss-Nr. 308-15-2016
Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Erwerb eines Flurstückes in der Gemarkung Binz in der Größe von 55 m², nicht statt.
Alternativ wird ein unbefristeter Pachtvertrag angeboten.

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1620. Bekanntmachung

**Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Landtagswahl
und
den Bürgerentscheid über die Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstückes und Bau eines Hochhauses**

**in der Gemeinde Ostseebad Binz
am 4. September 2016**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl und dem Bürgerentscheid für die Wahlbezirke der Gemeinde Ostseebad Binz werden in der Zeit vom 15. bis 19. August 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Raum 102 für Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat diese Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses/ Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für die betreffende Wahl/für den Bürgerentscheid eingetragen ist oder für diese/diesen einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 15. August bis spätestens am 19. August 2016 bis 12:00 Uhr** (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindewahlbehörde, Jasmunder Straße 11, Raum 102 unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **13. August 2016** eine Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt/abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht/Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen/abstimmungsrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl des Landtages **durch Briefwahl** oder durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

Wer **einen Wahlschein** für den Bürgerentscheid hat, kann an der Abstimmung **durch Briefwahl oder** durch Stimmabgabe i**n einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Ostseebad Binz** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

a) eine in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragene wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person;
b) eine nicht in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragene wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person,
   aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **12. August 2016**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **19. August 2016**) versäumt hat,
   bb) wenn ihr Wahlrecht/Abstimmungsrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bis Freitag, **2. September 2016, 12:00 Uhr**, bei der Gemeinde-

wahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert eine wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis Samstag, **3. September 2016, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15:00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- wenn Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person folgende für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen:

a.) für die Landtagswahl:
- einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

b.) für den Bürgerentscheid:
- einen amtlichen grauen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangen Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Ge meindewahlbehörde, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Landtagswahl und dem Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenem Wahlschein des Bürgerentscheides so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief/Abstimmungsbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen roten Wahlbriefumschlägen und den orangen Abstimmungsbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe/Abstimmungsbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief/Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ostseebad Binz, 13. Juli 2016

Im Auftrag

gez. Michalski
Die Gemeindewahlbehörde

1621. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
Informationsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz
über den Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheides
am 04. September 2016

Die Gemeinde Ostseebad Binz ist im Ortsteil Prora, Eigentümer des bebauten Grundstückes Gemarkung Prora, Flur 7, Flurstück 5/118 mit einer Größe von 13.275 m². Bis zum Juli 2000 wurde die Immobilie als Hauptschule genutzt. Bis heute trat kein anderer Verwendungszweck an deren Stelle.

Grundstück der ehemaligen Hauptschule in Prora

Fast zwei Jahrzehnte bemühten sich die Gemeindeorgane vergebens, das Grundstück zu veräußern bzw./und einer dem Planungswillen der Gemeinde entsprechenden Nutzung zuzuführen. Hierzu zählten Bemühungen, das Grundstück mit Einfamilienhäusern in Form einer Gartenhofsiedlung zu entwickeln. Ebenso war der Bau einer Pflegeeinrichtung einschließlich einem betreuten Wohnen und Wohnhäusern geplant. Auch ein zuletzt geschlossener Kaufvertrag brachte keine weitere Entwicklung. Der Käufer erfüllte verbindliche Vertragsinhalte und Bedingungen nicht. Der Vertrag wurde rückabgewickelt.

Mit der Entwicklung von Prora, dem dortigen Baugeschehen und der damit zunehmenden Besiedlung gewinnt die Gestaltung und Bebauung des Grundstückes der ehemaligen Hauptschule an enormer Bedeutung. Unumstritten ist der derzeitig gemeindliche Wille - das Grundstück soll verkauft werden und das baufällige Objekt verschwinden.

Auf der Suche nach geeigneten Investoren wurde mehrfach in öffentlichen Informationsrunden den Bürgerinnen und Bürgern ein für die Region einmaliges und sehr außergewöhnliches Projekt vorgestellt. Der Investor plant, einen über 100 Meter emporragenden Wohnturm mit einer multifunktionalen Nutzung zu errichten.

Vorschlag eines Investors zum Bau eines Wohnturmes

Die Meinungen und Sichtweisen in der Bevölkerung von Binz waren und sind hierzu sehr unterschiedlich. Die einen sehen in dem Projekt ein Alleinstellungsmerkmal, eine Landmarke sowie eine architektonisch städtebauliche Bereicherung für unser Ostseebad; die anderen lehnen das Projekt ab, weil es ihrer Meinung nach die Natur verschandelt und sie einen Nachzieheffekt befürchten.

In Form eines Vertreterbegehrens stellte daraufhin die CDU-Fraktion den Antrag auf Beschluss zur Einleitung eines Bürgerentscheides, der den mehrheitlichen Willen der abstimmungsberechtigten Binzer erkennbar machen soll. Gleichfalls wird die Auffassung vertreten, dass der erzielbare Grundstückserlös (Preis noch nicht endgültig) die Gemeinde in die Lage versetzen könnte, dringend infrastrukturelle Projekte zu verwirklichen.

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 26. Mai 2016 die Durchführung eines Bürgerentscheides am Sonntag, den 04. September 2016 (zeitgleich mit der an diesem Tag stattfindenden Landtagswahl im Land Mecklenburg-Vorpommern) mit folgender Fragestellung:

„Soll die Veräußerung des gemeindeeigenen Grundstückes Gemarkung Prora, Flur 7, Flurstück 5/118 an einen Investor erfolgen, der dort ein Hochhaus errichten will?“

Diese Frage können Sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

Wenn Sie mit „Ja“ stimmen, dann sprechen Sie sich für die Veräußerung des gemeindeeigenen Grundstückes Gemarkung Prora, Flur 7, Flurstück 5/118 an einen Investor, welcher dort ein Hochhaus errichten will, aus.

Wenn Sie mit „Nein“ stimmen, dann sprechen Sie sich gegen die Veräußerung des gemeindeeigenen Grundstückes Gemarkung Prora, Flur 7, Flurstück 5/118 an einen Investor, welcher dort ein Hochhaus errichten will, aus.

Ein Bürgerentscheid ist ein Instrument der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene. Hier können die Bürger in einer kommunalen Gebietskörperschaft, in diesem Fall der Gemeinde Binz, über Fragen im Rahmen der Selbstverwaltung entscheiden. Alle wahlberechtigten Bürger einer Kommune können in einem Bürgerentscheid nach den Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahl über eine zur Abstimmung gestellte Sachfrage entscheiden. Der Bürgerentscheid steht dem Beschluss der gewählten Kommunalvertretung gleich.

Die im Rahmen eines Bürgerentscheides gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, wie sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt. Ist diese Mehrheit nicht erreicht worden, entscheidet die Gemeindevertretung. Bei Stimmengleichheit ist die Frage mit Nein beantwortet.

Der Ablauf eines Bürgerentscheides ist mit dem einer Wahl vergleichbar. Stimmberechtigt sind alle Deutschen und alle übrigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen in der Gemeinde ihre Hauptwohnung besitzen und nicht vom Wahl- und damit auch Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die Ihnen bis zum 13. August 2016 zugesandte Wahlbenachrichtigungskarte beinhaltet grundsätzlich neben der Wahlberechtigung für die Landtagswahl auch die Abstimmungsberechtigung für den Bürgerentscheid. Die Abstimmungsräume sind mit denen bei vorherigen Wahlen identisch und am 04. September 2016 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Den Ihnen zugeordneten Abstimmungsraum entnehmen Sie bitte der Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer am Abstimmungstag verhindert ist, hat auch die Möglichkeit der vorherigen Briefabstimmung.

Verbunden mit den Bekanntmachungen für die Landtagswahl erfolgen in den kommenden Wochen auch die Bekanntmachungen für den Bürgerentscheid. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen und Mitteilungen den Veröffentlichungen im Amtsblatt und den Schaukästen, ebenso Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte sowie der Homepage www.gemeinde-binz.de.

gez. Karsten Schneider
Bürgeermeister

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Ostseebad Binz, den 11.07.2016

Stimmzettel

für den
Bürgerentscheid
am 04. September 2016
in der Gemeinde Ostseebad Binz

Sie haben 1 Stimme X

Achtung:

Wenn Sie mehr als eine Stimme abgeben, ist Ihre Stimme ungültig!

Zur Abstimmung steht die Frage:

Soll die Veräußerung des gemeindeeigenen Grundstückes Gemarkung Prora, Flur 7, Flurstück 5/118 an einen Investor erfolgen, der dort ein Hochhaus errichten will?

Ja ○ **Nein** ○

Muster

Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2016

03.08.	Bärbel Jantzen	75
17.08.	Evelin Scheel	75
20.08.	Inge Dahms	85
21.08.	Richard Schumacher	85
22.08.	Herbert Damerow	75
22.08.	Eva Wittmis	75
24.08.	Hellmut Prignitz	70
30.08.	Georg Andraschek	80
30.08.	Helmut-Hans Prieske	85

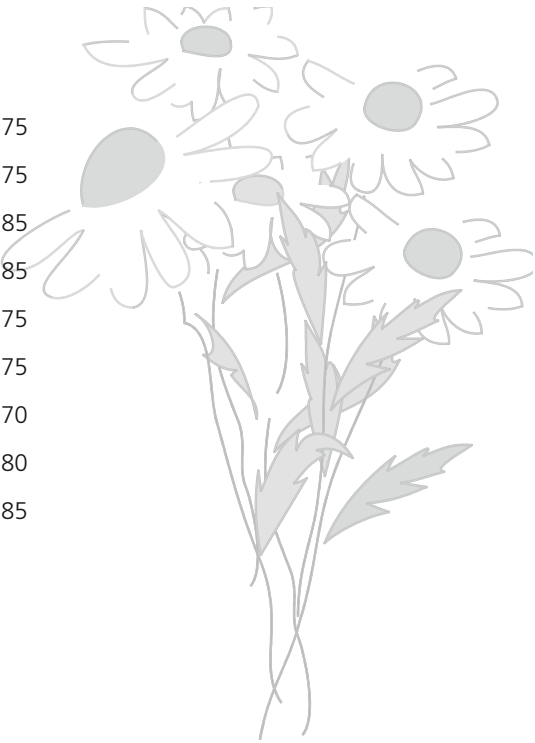

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag